

Teltower Kreisblatt.

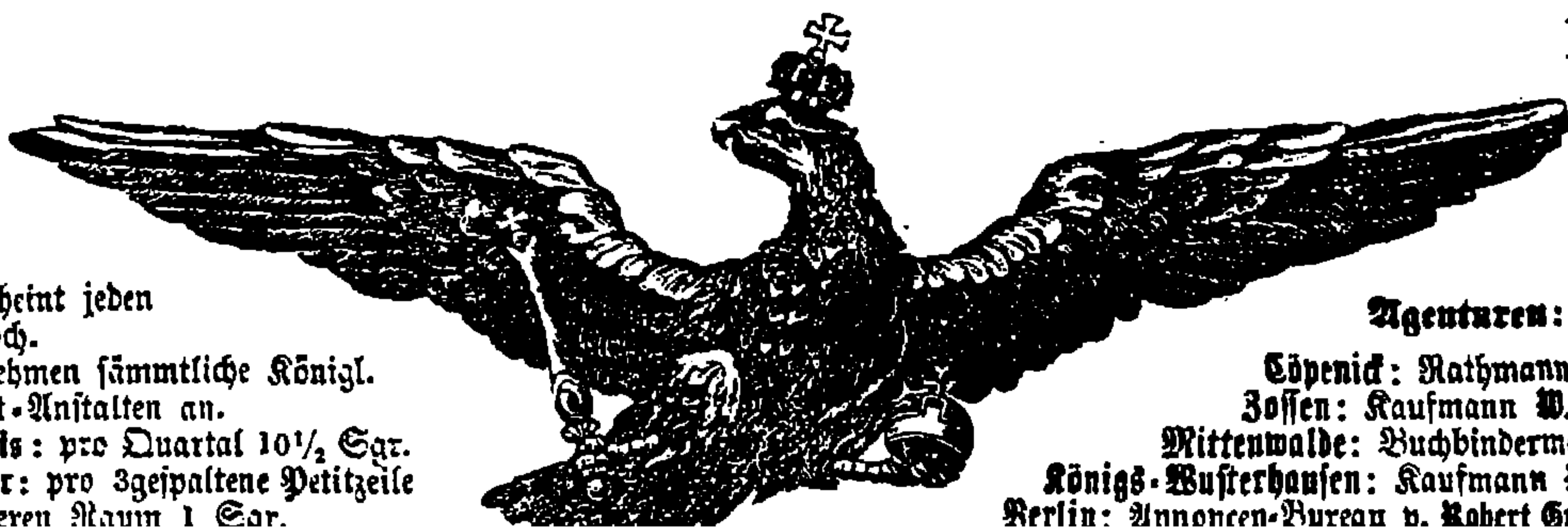
№ 23.

12. Jahrg.

Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.

Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.

Abonnementspreis: pro Quartal 10½ Sgr.
Inserionsgebühr: pro 3gepaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.



Agenturen:

Cöpenick: Rathmann Kiese.

Jossen: Kaufmann W. Müller.

Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.

Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grake, Nikolstr. 1a.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises
geschehenen Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach
erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Die Magistrate und Ortsvorstände des Kreises erinnere ich, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten
pro 1. Semester d. J. bis spätestens

den 20. dieses Monats

hierher einzureichen.

Teltow, den 2. Juni 1867

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Dem Arbeitmann Christian Möbus aus Pretschen, zuletzt in Rudow beim Bauergutsbesitzer August
Haberecht, soll ein polizeiliches Strafmandat behändigt werden. Es wird um Angabe seines gegenwärtigen Auf-
enthaltes gebeten.

Berlin, den 28. Mai 1867

Königliches Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof.

Deffentliches.

— Wie es heißt, sagt die „N. P. Z.“, sollen die
Neuwahlen zum Reichstage am 15. Juli d. J. statt-
finden; am 1. August wird dann der Bundesrath, am
1. September der Reichstag zusammentreten. Anfang
October wird in den neu erworbenen Provinzen gewählt
für den preussischen Landtag, welcher Anfangs Novem-
ber zusammentreten soll, nachdem sich Ende October die
Provinzial-Landtage werden versammelt haben.

— Die „Prov.-Corr.“ bestätigt, daß in Ueberein-
stimmung mit früheren Erklärungen die preussische Re-
gierung vor einigen Wochen vertrauliche Vorverhand-
lungen mit der Regierung des Königs von Dänemark
in Betreff Nordschleswigs angeknüpft hat, um die Lösung
der in Rede stehenden Frage vorzubereiten. Irrthüm-
licher Weise sei dagegen behauptet worden, die dänische
Regierung habe ihrerseits die Regelung der Sache bei
Oesterreich und bei Frankreich in Anregung gebracht.
Von einem solchen Schritte sei Nichts bekannt.

— Im Kriegsministerium wird, wie die „N. P.
Z.“ hört, im Zusammenhange mit der bevorstehenden
Verwaltungs-Eintheilung der neuen Provinzen, sowie

mit Rücksicht auf die mannigfach veränderten Bevölke-
rungs-Verhältnisse eine neue Landwehr-Bezirks-Einthei-
lung vorbereitet.

— Aus Anlaß des vorjährigen Krieges ist die Frage
angeregt worden, ob das Land zu Leistungen nach Maß-
gabe des Kriegsheerleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851
auch für verbündete Truppen verpflichtet und ob hin-
sichtlich der Vergütung der Leistungen an solche Truppen
nach den Vorschriften des gedachten Gesetzes zu verfahren
sei. Mit Bezug hierauf ist, wie das „M.-B.“ meldet,
Seitens der Ministerien der Finanzen, des Krieges und
des Innern entschieden worden, daß das Gesetz vom 11.
Mai 1851 unzweifelhaft in allen den Fällen auch auf
verbündete Truppen Anwendung finden muß und dem-
gemäß die Vergütung an die Landesgemeinden für Lei-
stungen an dieselben nur nach den Bestimmungen und
Sätzen dieses Gesetzes erfolgen kann, wo die verbündeten
Truppen zur Förderung preussischer Kriegszwecke gedient
haben und dieserhalb die Kosten für dieselben auf Grund
besonderer Conventionen von der vaterländischen Regie-
rung übernommen worden sind.

— Zur Beseitigung von Mängeln des Feld-Artil-
lerie-Materials, welche sich während des vorjährigen Feld-
zuges heraus gestellt haben, sollen, wie das „M.-B.“